

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

74

Wien, am 13. März 1936.

Aus der offenen Fürsorge der Stadt Wien.

Nach dem Monatsbericht der Magistratsabteilung für Statistik wurden heuer im Jänner in der offenen Fürsorge der Stadt Wien an Erhaltungsbeiträgen 1,369.900 Schilling, an Pflegebeiträgen 335.900 Schilling, an Pflegegeldern 169.400 Schilling und an Aushilfen 101.500 Schilling ausgegeben. Der Gesamtaufwand für diese Zweige der Fürsorge betrug allein im Berichtsmonate 1,976.700 Schilling.

Verkehrsregelung auf dem Dammweg und auf dem Mittlerer-Weg.

Der Dammweg von der Guglgasse zur Erdbergstrasse ist ungefähr 3 Meter bis 3¹/₂ Meter breit, hat keine befestigte Oberfläche und führt auf einem ungefähr 1 Meter hohen Damm, dessen Böschungen mit Granitmauern befestigt sind. Ein Ausweichen sich begegnender Fahrzeuge ist, wenn überhaupt, nur mit grossen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden, da es sehr leicht möglich ist, dass schwere Fahrzeuge, wenn sie am Rande des Dammweges fahren abrutschen oder die Böschung abdrücken. Aehnliche ungünstige Verhältnisse liegen in der geraden Verlängerung des Dammweges bis zur Bahnkreuzung der Pressburger-Bahn und von dieser weiter bis zur Einmündung des Dammweges in die Donaulände nächst dem Massengüterbahnhof vor. Der Dammweg ist in dieser Fortsetzung noch schmaler, führt teilweise zwischen Böschungen und Gartenplanken weiter und ist streckenweise infolge einiger Krümmungen auch unübersichtlich. Die gleichen ungünstigen Verhältnisse herrschen auch auf dem Mittlerer-Weg, der von der Erdbergstrasse abzweigend in der Nähe des Besitzes des Fuhrwerksunternehmers Moser auf den verlängerten Dammweg stösst. An dieser Stelle führt der Weg über die Gleisanlage der Pressburgerbahn. Um diesen Verkehrskalamitäten ein Ende zu machen, hat das Besondere Stadtamt II im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion durch Verordnung das Befahren des Dammweges von der Guglgasse zur Donaulände und des Mittlerer-Weges mit Lastkraftwagen mit Anhängern sowie die Durchfahrt mit Lastkraftwagen und mit Schwerfuhrwerken, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion gemäss dem Wiener Strassenpolizeigesetz mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Wiederbelegung einfacher Gräber im Kagraner Friedhof.

Nach dem 1. Juli werden die einfachen Gräber in der Gruppe II, Reihe 13, Nummer 1 bis 16, Reihe 14, Nummer 1 bis 16, und Reihe 15, Nummer 1 bis 16, wiederbelegt. Enterdigungen von Leichenresten aus diesen Gräbern sind nur vor deren Wiederbelegung zulässig. Die Gesuche darum sind bis längstens 15. Juni d. J. bei der Magistratsabteilung 19 einzubringen. Auf verspätet überreichte Ansuchen wird keine Rücksicht genommen. Nach dem 1. Juli werden die Grabkreuze von den genannten Gräbern abgeräumt und an entsprechender Stelle im Friedhof gelagert.
